

**Praxissemesterordnung (Satzung) der Fachhochschule Westküste  
für die Bachelorstudiengänge im Fachbereich Technik  
Vom 28. November 2023**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Technik am 7. Dezember 2022 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 28. November 2023 folgende Praxissemesterordnung erlassen.

**§ 1 Ziele des Praxissemesters**

Das Praxissemester hat das Ziel, die Studierenden während des Studiums mit berufstypischen Arbeitsweisen und Umfeldern bekannt zu machen und die Verzahnung der Lernorte Hochschule und Unternehmen für die dualen Studienvarianten des Fachbereichs sicherzustellen. Sie sollen in einem größeren zusammenhängenden Zeitraum kennenlernen, welche Aufgaben zukünftige Absolventinnen und Absolventen der im Fachbereich Technik angebotenen Bachelorstudiengänge im beruflichen Alltag zu erfüllen haben, wie sich die im Studium erworbenen Kenntnisse dazu einsetzen lassen und welche organisatorischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte am Arbeitsplatz von Bedeutung sind.

Die Tätigkeiten im Praxissemester sollten berufs- und branchentypische Arbeiten umfassen und sich an den belegten Studienschwerpunkten der Bachelorstudiengänge orientieren.

Das Praxissemester ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt zur Erlangung des Bachelorgrades.

**§ 2 Durchführung des Praxissemesters**

(1) Das Praxissemester kann in den Studiengängen des Fachbereichs Technik frühestens nach dem Vorlesungsende des vierten Fachsemesters abgeleistet werden. Die Dauer des Praxissemesters beträgt 20 Wochen in Vollzeit. Erholungsurlaub und Betriebsferien führen zu einer entsprechenden Verlängerung des Praxissemesters. Gleiches gilt für krankheitsbedingte Fehlertage, sofern diese insgesamt 10 Arbeitstage übersteigen. Es bleibt dem Betrieb unbenommen, kurzfristigen Sonderurlaub aus wichtigen persönlichen Anlässen zu gewähren. Die Arbeitszeiten und der Arbeitsort werden vom Betrieb festgelegt. Ebenso gilt als Vollzeit die jeweilige betriebliche Regelung.

(2) Die Studierenden suchen sich jeweils eine Professorin, einen Professor oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (LfbA) der Fachhochschule Westküste als fachliche Betreuerin oder Betreuer. Diese Person ist in allen Belangen der betrieblichen Tätigkeit direkt anzusprechen. Der Betrieb benennt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Betreuung.

(3) Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um einen geeigneten Praxissemesterplatz zu bemühen. Sie werden dabei von der oder dem Praxissemesterbeauftragten und der Betreuerin oder dem Betreuer unterstützt.

(4) Die oder der Betreuende sucht die Studierenden in der Regel einmal am Arbeitsplatz auf, um mit ihnen und der betrieblichen Betreuerin oder dem betrieblichen Betreuer über Inhalt, Fortgang und mögliche Probleme zu sprechen.

(5) Die Studierenden sollen während des Praxissemesters ihrem Studienziel entsprechend eingesetzt werden. Sie sollten dabei in sowohl in Projekte und/oder Prozesse eingebunden werden und Teile davon möglichst selbstständig bearbeiten.

(6) Die Studierenden fertigen während des Praxissemesters in einem Unternehmen einen Bericht an, in dem die Aufgaben, die Ansätze und Probleme bei deren Lösung, sowie allgemeine Erkenntnisse zum betrieblichen Geschehen, soweit es die Vertraulichkeit erlaubt, festgehalten werden. Der Bericht wird mit dem Betrieb abgestimmt und von der betrieblichen Betreuerin oder dem betrieblichen Betreuer gegengezeichnet. Durch das Gegenzeichnen werden die Dauer des Praxissemesters bestätigt sowie dass aus Sicht des Betriebes das Ziel des Praxissemesters erreicht wurde, und dass die Ergebnisse im Rahmen der Praxissemesternachbereitung hochschulöffentlich präsentiert werden dürfen.

(7) Ein Wechsel des Betriebes während des Praxissemesters ist in Ausnahmefällen nur mit Zustimmung der oder des Betreuenden und der oder des Praxissemesterbeauftragten zulässig.

(8) Für Dual Studierende ist dieses Praxissemester verbindlich im Partnerunternehmen beziehungsweise der -Organisation abzuleisten. Die gemeinsame Betreuung der Studierenden erfolgt neben den durch die FH Westküste benannten Personen durch fachlich und persönlich geeignete Verantwortliche bei dem Partner- Unternehmen beziehungsweise der Partner-Organisation, die als feste Ansprechpersonen rechtzeitig und verbindlich jeweils vor Beginn des Praxissemesters benannt werden. Die Inhalte und Zeitraum des Praxissemesters werden im Vorfeld zwischen den Betreuenden abgestimmt und dem Studierenden schriftlich mitgeteilt

### **§ 3 Zulassung zum Praxissemester**

Zum Praxissemester wird zugelassen, wer

an der Fachhochschule Westküste als ordentlich Studierende beziehungsweise Studierender eingeschrieben ist,

- a. alle laut Regelstudienplan bis einschließlich dem dritten Semester vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen mit Ausnahme von höchstens drei erbracht hat; Stichtag ist der letzte Prüfungstag des ersten Prüfungstermins des vierten Semesters,
- b. an der Veranstaltung „Praxissemester-Vorbereitung“ teilgenommen hat.

### **§ 4 Vor- und Nachbereitung des Praxissemesters**

Zur Vor- und Nachbereitung des Praxissemesters führt die Hochschule die Veranstaltungen „Praxissemestervorbereitung“ und „Praxissemesternachbereitung“ durch. In der Veranstaltung „Praxissemestervorbereitung“ werden die Studierenden mit wesentlichen Aspekten des Praxissemesters vertraut gemacht. In der Veranstaltung „Praxissemesternachbereitung“ stellen die Studierenden ihre Erfahrungen aus dem Praxissemester dar, ohne auf vertrauliche Informationen einzugehen. Die Form der Darstellung legt der Fachbereich fest.

## **§ 5 Anerkennung des Praxissemesters**

(1) Nach Abschluss des Praxissemesters legen die Studierenden der oder dem Betreuenden den Praxissemesterbericht zur Anerkennung vor. Die Kriterien für die Anerkennung des Praxissemesterberichtes legt der Fachbereich fest.

(2) In der Veranstaltung „Praxissemesternachbereitung“ stellt jede oder jeder Studierende die Erfahrungen aus dem Praxissemester dar. Die Leistung wird von der oder dem anwesenden Betreuenden beurteilt und anerkannt.

(3) Das Praxissemester gilt als durchgeführt, wenn beide Beurteilungen nach Absatz 1 und Absatz 2 „anerkannt“ lauten.

(4) Werden die Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht anerkannt, so ist der oder dem Studierenden bis zu zweimal Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Die oder der Betreuende ist verpflichtet, beanstandete Mängel aktenkundig zu machen und der oder dem Studierenden zur Kenntnis zu bringen.

(5) Das Praxissemester und der Praxissemesterbericht werden bewertet, aber nicht benotet und zählen dementsprechend nicht bei der Bildung der Gesamtnote.

## **§ 6 Praxissemesterbeauftragte oder -beauftragter**

Die Hochschule beauftragt eine Professorin oder einen Professor mit der allgemeinen Organisation des Praxissemesters für einen oder mehrere Studiengänge. Zu den Aufgaben gehört die Unterstützung der Studierenden bei der Gewinnung von Praxissemesterplätzen. Die oder der Praxissemesterbeauftragte genehmigt im Auftrage der Hochschule den Vertrag nach § 7.

## **§ 7 Praxissemestervertrag**

(1) Die Studierenden und der Betrieb schließen einen bilateralen Praxissemestervertrag ab. Die oder der Praxissemesterbeauftragten prüft, ob die Verträge hinsichtlich der Anforderungen an eine Studienleistung erfüllt sind. Ein Mustervertrag wird vom Fachbereich zur Verfügung gestellt.

(2) Im Fall einer bestehenden Werkstudententätigkeit oder im Fall eines dualen Studiums ist eine Sondereinbarung notwendig, aus welcher für den Zeitraum des Praxissemesters äquivalente arbeits- und versicherungsrechtliche Vereinbarungen hervorgehen sowie mit der sichergestellt ist, dass die Ziele und Anforderungen des Praxissemesters sichergestellt sind (u.a. Beschäftigung in Vollzeit, adäquate Beschäftigung unter fachlicher Betreuung). Hierzu sind zusätzlich der genaue Zeitraum des Praxissemesters und der betreuende Ansprechpartner im Betrieb zu benennen.

## **§ 8 Start-up-Aktivität**

(1) Die Fachhochschule Westküste ermöglicht es Studierenden, das Praxissemester in Form einer Startup-Aktivität zu absolvieren. Ziel der Startup-Aktivität ist die Gründung eines Startups.

(2) Die Startup Aktivität kann durch maximal drei Studierende in einer Gruppe als Praxissemester betrieben werden. Dabei muss es sich um eingeschriebene Studierende der Fachhochschule Westküste handeln.

(3) Im Fall der Startup Aktivität ist anstatt des Praxissemestervertrages ein Businesskonzept der Betreuerin oder dem Betreuer vorzulegen. Ihr oder ihm obliegt es, nach Prüfung die Startup Aktivität als Praxissemester anzuerkennen. Die Form und der Umfang der Darstellung legt der Fachbereich fest.

(4) Im Fall der Startup Aktivität ist anstatt des Praxissemesterberichtes für den Fall einer erfolgreichen Startup Gründung die Abgabe eines ausführlichen Businessplans zu erfolgen. Für den Fall eines gescheiterten Startup Gründungsvorhabens erfolgt die Abgabe eines Berichts mit einer ausführlichen Reflexion der gescheiterten Gründung. Die Form und der Umfang der Darstellung legt der Fachbereich fest.

### **§ 9 Rechtsstellung der Studierenden**

(1) Die Studierenden sind während des Praxissemesters Mitglieder der Fachhochschule. Sie müssen sich zum Praxissemester zurückmelden.

(2) Die Studierenden können während des Praxissemesters weiterhin den Hochschulgremien als studentische Vertreter angehören. Reisekosten für die Teilnahme an Gremiensitzungen werden durch die Hochschule nicht erstattet.

### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Satzung gilt für Studierende der Bachelorstudiengänge mit Studienbeginn ab Wintersemester 2024/2025.

Heide, den 28. November 2023

Prof. Dr. Detlef Jensen

Dekan des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Westküste